

Besondere Teilnahmebedingungen zum 25. Niedersächsischen Zuckerrübenitag am 23. Mai 2024, Koldingen bei Hannover

1. Teilnahmebedingungen

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen zur Teilnahme am Niedersächsischen Zuckerrübenitag 2024 werden vom Aussteller mit der Anmeldung zur Veranstaltung in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Die Bedingungen insgesamt bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung.

2. Veranstalter



Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Telefon: 0511 4005 2259,
E-Mail: gerald.burgdorf@lwk-niedersachsen.de

mit den Partnern Nordzucker AG, ARGE Nord e. V. und
Zuckerrübenanbauverband Niedersachsen-Mitte e. V.

3. Termin und Veranstaltungsort

23. Mai 2024

In der Region Hannover in 30982 Koldingen

4. Termine

Aufbau

22. Mai 2024 10:00 – 19:00 Uhr
Detailaufbau am 23. Mai bis 9.00 Uhr (nur PKW)

Abbau

23. Mai 2024 ab ca. 14:30 – 19:00 Uhr
24. Mai 2024 08:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller

23. Mai 2024 8:00 – 19:00 Uhr

Öffnungszeiten für Besucher

23. Mai 2024 9:30 – 14:30 Uhr

5. Anmeldeschluss

29. März 2024 – offizieller Meldeschluss

6. Anmeldung

Die Bestellung eines Standes erfolgt durch Zusendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare.

Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bezüglich der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche als Bedingungen für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragung im Anmeldeformular ist ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt der Aussteller. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die besonderen Teilnahmebedingungen an. Die LWK Niedersachsen ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht.

Mitaussteller, die mit eigenen Exponaten und eigenem Personal teilnehmen möchten, benötigen eine eigene Anmeldung.

7. Zulassung

Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Veranstalter nach seinem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

8. Standflächenmiete

Die Nettostandflächenmiete beträgt pro m² Außenfläche:
Je qm

Bei Anmeldung bis zum 29. März 2024 18 Euro
(offizieller Meldeschluss)

Enthalten ist hier zusätzlich die Logoplatzierung in Besucherinformationen /Feldführer/ggf. Anzeige.

9. Zahlungsbedingungen

a) Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Die Rechnungserstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Kommt der Rechnungsempfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug.

c) Bei einer Pandemie-bedingten Absage des Feldtages entstehen für die Aussteller keine Kosten.

Wichtig für ausländische Aussteller: Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes werden Messeleistungen an Aussteller im EU-Beitrittsgebiet grundsätzlich ohne Umsatzsteuer fakturiert. Eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ist jedoch nur möglich, wenn von den Ausstellern eine gültige Anschrift, Rechtsform und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorliegt. Bitte tragen Sie die Nummer **unbedingt** in das Anmeldeformular ein.

10. Vorzeitige Beendigung des Mietvertrages

Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet.

11. Reinigung / Abfallentsorgung

Die Aussteller sind verpflichtet, Unterlagen für fettige/ölige Exponate zu benutzen. Jegliche Verunreinigung der Bodenflächen des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen. Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen, in den vom Vertragsunternehmen ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und selbst zu entsorgen.

12. Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Für Lieferfahrzeuge ist ein separater Parkplatz auf dem Ausstellungsgelände vorgesehen. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten.

Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

Werbeballone dürfen nicht mit Helium gefüllt sein.

Bei Verwendung von Druckflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Eine aktuelle Prüfbescheinigung gemäß TRF 96 eines Sachkundigen ist am Standplatz bereitzuhalten.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase – TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas – TRF 1996 – und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34) zu errichten und zu betreiben.

13. GEMA-Gebühren

Für musikalische oder videotechnische Vorführungen oder die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen bedarf es der Genehmigung der GEMA. Anmeldungen sind vom Aussteller vorzunehmen bei:

GEMA
Schierenberg 66
22145 Hamburg
Tel.: 0049 (0)40-6790930

14. Lärmbelästigung

Die Lautstärke für Produktpräsentationen muss jederzeit so bemessen sein, dass die anliegenden Aussteller nicht gestört werden.

15. Aufbau / Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung des Veranstalters und deren Anweisungen gebunden. Der Standaufbau muss spätestens am **23. Mai 2024 um 09:00 Uhr** beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.

Ist mit dem Aufbau des Standes am **23. Mai 2024, 8:30 Uhr** durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

16. Abbau

Mit dem Abbau der Stände darf erst nach Veranstaltungsende ab ca. 14:30 Uhr begonnen werden. Der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen ist – soweit möglich – wiederherzustellen. Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am 24. Mai um 12:00 Uhr abgeschlossen sein.

17. Mündliche Vereinbarungen

Abweichungen vom Inhalt dieser Bedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn Sie schriftlich von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestätigt wurden. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

18. Haftungsausschluss

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung.

Hannover, Februar 2024